

Verein «Pro Steinen Basel»

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Pro Steinen Basel» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und nicht gewinnorientiert.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung eines lebendigen und attraktiven Basler Steinenquartiers. Der Fokus liegt auf der Steinenvorstadt als Flanier-, Einkaufs- und Ausgehmeile. Anschliessende Strassenzüge und Plätze werden in die Überlegungen miteinbezogen.

Der Verein ermuntert zu Aktivitäten, die die Attraktivität der «Steinen» fördern. Er kann auch selbst Projekte und Veranstaltungen durchführen.

Der Verein bietet Liegenschaftseigentümern, Gewerbe- und Handelstreibenden, Kulturschaffenden und Veranstaltern eine Plattform für den Austausch über die «Steinen».

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Projekt- und Partnerbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet und diese auch ohne Angabe von Gründen verweigern kann.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist nur per Ende eines Kalenderjahres möglich. Die schriftliche Mitteilung muss mindestens drei Monate vor dem Termin beim Vorstand eintreffen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung

- b. der Vorstand
- c. die Geschäftsstelle, sofern eingesetzt

8. Die Mitgliederversammlung

8.1. Aufgaben und Einberufung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Kalenderjahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c. Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl der Vorstandsmitglieder
- f. Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- g. Genehmigung des Jahresbudgets
- h. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j. Änderung der Statuten
- k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

8.2. Durchführung

Die Vereinsversammlung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische Versammlung durchgeführt werden.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

8.3. Universalversammlung

Sämtliche Mitglieder können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Vereinsversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Personen.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder des Vorstands verfügen über eine Kollektivunterschrift zu Zweien. Der Vorstand kann weitere Unterschriftsberechtigte einsetzen (z.B. Mitglieder der Geschäftsstelle).

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

- a. Geschäftsführung, soweit er sie nicht übertragen hat
- b. Strategische Ausrichtung des Vereins
- c. Vorbereitung der Vereinsversammlung
- d. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- e. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- f. Erlass von Reglementen
- g. Erstellen von Budget und Jahresrechnung
- h. Verwaltung des Vereinsvermögens
- i. Einsetzung von Arbeitsgruppen
- j. Einsetzung und Organisation einer Geschäftsstelle

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

10. Die Geschäftsstelle

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einsetzen, die insbesondere folgende Aufgaben wahrnimmt:

- a. Führen der Geschäftsstelle
- b. Geschäftsführung des Vereins und Vertretung gegen aussen
- c. Planung der Kommunikation und der Medienarbeit
- d. Koordination oder Durchführung von Aktivitäten
- e. Mittelbeschaffung
- f. Planung und Einberufung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung
- g. Planung und Umsetzung von Anlässen
- h. Abfassen von Gesuchen und Berichten
- i. Erstellen der Jahresrechnung

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Mitgliederdaten wie Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Mitgliedschaftsdauer, können sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben werden. Ausgewählte Mitgliederdaten,

insbesondere Name und Adresse, können auch auf einer Website, einem Newsletter etc., veröffentlicht werden.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt gemäss den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben sowie nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer anderen steuerbefreiten Institution mit ähnlicher Zwecksetzung und Sitz in der Schweiz zuzuführen.

14. Mitteilungen

Mitteilungen erfüllen die Form der Schriftlichkeit, wenn sie per Brief, E-Mail oder einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen.

Einberufungen der Vereinsversammlung gelten als Mitteilungen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 3. Juni 2025 angenommen und ersetzen alle vorhergehenden Versionen.